



## Netzanschlussvertrag (Strom)

(außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV)

für einen

- Neuanschluss
- Änderung
- bestehenden Anschluss

zwischen

**Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH**  
**An der Limpurgbrücke 1**  
**74523 Schwäbisch Hall**

Tel. 0791/401-653

Fax. 0791/401-141

E-Mail: [hausanschluss@stadtwerke-hall.de](mailto:hausanschluss@stadtwerke-hall.de)

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 570157

(nachstehend Netzbetreiber genannt)

und

1. Anschlussnehmer/Rechnungsempfänger:			
Name			
ggf. vertreten durch		(Kopie der Vollmacht als Anlage)	
Straße Hausnummer PLZ Ort			
Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer			

2. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle):		<input type="checkbox"/> wie oben (1.)	<input type="checkbox"/> falls abweichend:
Straße Hausnummer PLZ Ort			
Telefon/Fax		Gemarkung:	Flst.:

3. Anschlussstelle:		(bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> wie oben (2.)	<input type="checkbox"/> falls abweichend:
Straße Hausnummer PLZ Ort				
Telefon/Fax		Gemarkung:	Fl.:	Flst.:



## Netzanschlussvertrag (Strom)

1. Nähere Bezeichnung der Anschlussstelle / Anlage:	
2. Ort der Energieübergabe (Übergabepunkt):	Übergabestelle ist die bestehende Trafostation. Eigentumsgrenze sind die Kabelendverschlüsse der Mittelspannungszuleitungen in den Ringschleifenfeldern. Schaltungen in den Ringschleifenfeldern dürfen nur durch den Netzbetreiber ausgeführt werden.
3. Anschlussspannung:	<b>20 kV</b> (vom Netzbetreiber vorzugeben)
4. Netzebene der Abrechnung:	<input type="checkbox"/> HS <input type="checkbox"/> HS/MS <input type="checkbox"/> MS <input type="checkbox"/> MS/NS (vom Netzbetreiber vorzugeben)
5. Netzebene der Messung (Messebene):	<input type="checkbox"/> HS <input type="checkbox"/> HS/MS <input type="checkbox"/> MS <input type="checkbox"/> MS/NS <input type="checkbox"/> NS (vom Netzbetreiber vorzugeben)
6. Vorzuhaltende elektrische Netzanschlussleistung am Übergabepunkt:	<b>kW Gesamt</b> (vom Netzbetreiber vorzugeben)
7. Kurzschlussfestigkeit:	<b>20 kA</b>
8. Art und Umfang der Messeinrichtung:	<input type="checkbox"/> 110 kV <input type="checkbox"/> MS <input type="checkbox"/> NS  <input type="checkbox"/> -Stromwandlersatz <input type="checkbox"/> -Spannungswandlersatz <input type="checkbox"/> -1/4-h-Lastgangzählung ohne Fernauslesung <input type="checkbox"/> -1/4-h-Lastgangzählung mit Fernauslesung <input type="checkbox"/> Kunde stellt den Telefonanschluss zur Verfügung <input type="checkbox"/> Netzbetreiber stellt den Telefonanschluss zur Verfügung <input type="checkbox"/> -Zwei-Energierichtungs-1/4-h-Lastgangzählung ohne Fernauslesung <input type="checkbox"/> -Zwei-Energierichtungs-1/4-h-Lastgangzählung mit Fernauslesung <input type="checkbox"/> Kunde stellt den Telefonanschluss zur Verfügung <input type="checkbox"/> Netzbetreiber stellt den Telefonanschluss zur Verfügung <input type="checkbox"/> Impuls-Relais für Summationsgeräte <input type="checkbox"/> Summationsgerät für Lastgangzählung

#### 4. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:      (bitte ankreuzen)  identisch       nicht identisch      (Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers als Anlage)



## Netzanschlussvertrag (Strom)

---

### § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

### § 2 Zusätzliche Verträge

Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

### § 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

Anmeldeleistung Gesamt:           bisher \_\_\_\_ kW           neu \_\_\_\_ kW

(1) Das Entgelt für die Herstellung / Änderung des o. g. Anschlusses (bitte ankreuzen)

- a)      ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu zahlen.
- b)      wurde bereits gezahlt.

(2) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.

(3) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

### § 4 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab Unterzeichnung in Kraft. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes in dem die Anschlussstelle liegt an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 10 der AGB Anschluss (Anlage 1). § 314 BGB bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses sowie ggf. dessen Rückbau.

(5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.



## Netzanschlussvertrag (Strom)

---

- (6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.
- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

### § 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.stadtwerke-hall.de](http://www.stadtwerke-hall.de) abgerufen werden können.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Schwäbisch Hall, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
*i. V. Hoppenz      i. A.*  
*Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH*

### Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV, Version 1.0 Stand 05/2019